



Ausgegeben in Steinfurt am 14. Juli 2020			Nr. 32/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
218	10.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124341878	375
219	13.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124353747	375
220	09.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124341775	376
221	08.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124039880	376
222	03.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124353636	377
223	06.07.2020	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Saerbeck zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz (LWG) NRW	377
224	06.07.2020	Bekanntmachung der See- und Badesatzung für das Badeseegebiet (Naturbad) der Gemeinde Saerbeck	382
225	13.07.2020	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Sinninger Veen", Stadt Emsdetten, Kreis Steinfurt	387
226	13.07.2020	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Flurgplatz Hopsten-Dreierwalde", Stadt Hörstel und Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt	389
227	14.07.2020	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	393

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **2,20 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**218. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124341878**

Gegen Herrn Markus Michels, zuletzt wohnhaft in 23556 Lübeck, Schönböckener Str. 3 B, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 07.04.2020 (Az.: 124341878) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 10.07.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 32/2020/218

**219. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124353747**

Gegen Herrn Florian Tatomir, zuletzt wohnhaft in 32584 Löhne, In den Tannen 63, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.05.2020 (Az.: 124353747) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 13.07.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 32/2020/219

**220. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124341775**

Gegen Herrn Jakob Studzinski, zuletzt wohnhaft in 49356 Diepholz, Hindenburgstr. 15, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.04.2020 (Az.: 124341775) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.07.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 32/2020/220

**221. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124039880**

Gegen Herrn Deniz Rutsch, zuletzt wohnhaft in 26474 Spiekeroog, Westerloog 17, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.06.2020 (Az.: 124039880) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 08.07.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 32/2020/221

222. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124353636

Gegen Frau Cornelia Hoppe, zuletzt wohnhaft in 32584 Löhne, Krugweg 23 b, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 07.05.2020 (Az.: 124353636) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 03.07.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 32/2020/222

223. Bekanntmachung über die Satzung der Gemeinde Saerbeck zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz (LWG) NRW

1. Aufgrund

- der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11 April 2019 (GV.NRW.S.202), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, I S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (GV NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 09. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Gemeinde Saerbeck werden für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände (Unterhaltungsverbände) Saerbeck, Greven und Bevergerner Aa gemäß § 62 Abs. 3 LWG i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:

Unterhaltungsverband Greven für das seitliche Einzugsgebiet des Ladberger Mühlenbaches

Unterhaltungsverband Bevergerner Aa für das seitliche Einzugsgebiet der Bevergerner Aa

Unterhaltungsverband Saerbeck jeweils für das seitliche Einzugsgebiet

a) des Saerbecker Mühlenbaches

b) des Ladberger Mühlenbaches

c) der Glane

d) des Gewässers Nr. 3000 und

e) des Gewässers Nr. 4000

- (2) Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer umfasst die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG und in § 61 LWG NRW gesetzlich festgelegten Aufgaben und Bereiche und muss sich gemäß § 39 Abs. 2 WHG an den Maßstäben der § 27 bis 31 WHG sowie § 39 Abs. 2 WHG orientieren.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Gemeinde Saerbeck legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur dann, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§64 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind. Die Erschwerer werden direkt durch die Unterhaltungsverbände herangezogen.

- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.

- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen (= unversiegelten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde Saerbeck anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Gebührensatz

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer, die in § 1 Abs. 1 aufgeführt sind, liegen und bei welchem einer der in § 1 Abs. 1 genannten Unterhaltungsverbände die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro ar/Jahr:	2,08 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro ar/Jahr:	0,015 €

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühren sind jeweils einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 7

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder entgegen § 4 Abs. 5 Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Saerbeck für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 17. Juni 2011 außer Kraft.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Saerbeck zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz (LWG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NW beim Zustandekommen der o. a. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 06. Juli 2020

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 32/2020/223

224. Bekanntmachung der See- und Badesatzung für das Badeseegebiet (Naturbad) der Gemeinde Saerbeck

1. Aufgrund

- der § 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11 April 2019 (GV.NRW.S.202), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 09. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 folgende See- und Badesatzung für das Badeseegebiet (Naturbad) beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Die See- und Badeseesatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des gemeindlichen Badeseegebietes in Form eines Naturbades. Die Besucher sollen Ruhe und Erholung finden, Kinder sollen Raum zum Spielen haben und Sportler und Sportlerinnen ihren Interessen nachgehen können. Die Beachtung der Ordnungsbestimmungen der Satzung liegt daher in aller Interesse.
- (2) Die See- und Badeseesatzung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Naturbades unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen dieser Satzung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung dieser Ordnungsbestimmungen mitverantwortlich.
- (4) Jeder Besucher des Naturbades benutzt die Einrichtungen auf eigene Gefahr.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet des Naturbades der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück Zum Badesee 45, 48369 Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 43, Teilbereiche der Flurstücke 21 und 25 gemäß der im beigefügten Lageplan dargestellten Abgrenzungen.
- (2) Außerhalb der durch Schwimmleinen oder Stege markierten Wasserflächen ist das Baden nicht gestattet.
- (3) Zeitlich begrenzte Ausnahmen können vom Aufsichtspersonal erteilt werden.

§ 3 Badesaison

- (1) Das Baden ist nur während der Badesaison erlaubt.
- (2) Beginn und Ende der Badesaison werden jeweils durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus bekanntgegeben. Es sollen Hinweise in der örtlichen Presse erfolgen.

§ 4 Badezeiten

- (1) Das Naturbad ist während der Saison täglich von 9.00 Uhr bis längstens 20.00 Uhr (wetterabhängig) geöffnet. Die Entscheidung trifft der Leiter des Aufsichtspersonals. Das Ende der Badezeit wird 30 Minuten vorher angekündigt.
- (2) Die Badeaufsicht wird ausgeübt, wenn die Flagge der Aufsicht am Mast gehisst wird. Die Badeaufsicht wird erst beendet, wenn auch der letzte Besucher den Badesee verlassen hat.

§ 5 Eintritt

- (1) Für die Benutzung des Naturbades können Entgelte durch besonderen Beschluss des Rates der Gemeinde Saerbeck festgesetzt werden.
- (2) Das Naturbad darf nur durch den dafür vorgesehenen Eingang betreten werden. Sofern ein Eintrittsgeld erhoben wird, sind für die Benutzung des Naturbades die auf der Preistafel am Eingang vermerkten Gebühren zu entrichten. Die Saison- und Zehnerkarten gelten nur im jeweiligen Ausgabejahr. Bei missbräuchlicher Benutzung von Eintrittskarten erfolgt eine entschädigungslose Einziehung. Im Wiederholungsfall kann ein Ausschluss für längere Zeit beim Kartenerwerb ausgesprochen werden. Strafrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.
- (3) Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Eintritt nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet.
- (4) Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden und alkoholisierte oder berauschte Personen dürfen das Badeseegelände nicht betreten.
- (5) Das Mitführen von Fahrzeugen, außer Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, sowie das Mitführen von Tieren ist verboten.

§ 6 Umkleiden und Aufbewahren der Garderobe

Das Umziehen soll nur in den dazu bestimmten Umkleidekabinen geschehen. Die Garderobe kann in den verschließbaren Garderobenschränken untergebracht werden. Gegen Hinterlegung eines Pfandbetrages von 5,00 € kann der Besucher ein Schloss zum Abschließen der Garderobe erhalten. Bei Verlust oder Beschädigung eines Schlosses oder Schlüssels wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 7 Verhalten in Umkleieräumen und beim Baden

- (1) Sämtliche Räume und Einrichtungen sind zu schonen und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Abfälle sind in die hierfür aufgestellten Gefäße zu werfen. Besucher, die die Umkleidekabinen oder sanitären Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vorfinden, haben dies sofort der Aufsicht mitzuteilen.
- (2) Das Rauchen ist mit Ausnahme des gekennzeichneten Raucherbereiches im gesamten Naturbad verboten. Der Gebrauch von Seife ist nur unter den Duschen erlaubt.
- (3) Der Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich sind durch Hinweiszeichen, auf denen die jeweilige Wassertiefe angegeben ist, eingegrenzt. Nichtschwimmern und nicht sicheren Schwimmern ist die Benutzung des Schwimmerbereiches und der Stege verboten. Das Unterschwimmen der Sprung- und Spielanlagen ist verboten. Surfbretter, Boote und sonstige Schwimmhilfen dürfen nur im Nichtschwimmerbereich benutzt werden.
- (4) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten oder der Sicherheit und Ordnung widerspricht. Insbesondere dürfen Geräte, die der Schallerzeugung bzw. –wiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä.) nicht in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen belästigt werden.
- (5) Fundsachen sind an der Wachstation abzugeben.
- (6) Der Genuss alkoholischer Getränke ist im Geltungsbereich dieser Satzung untersagt.

§ 8 Betriebshaftung

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Grundsätzlich gilt § 1 Abs. 4 der Satzung.
- (2) Es wird jede Haftung ausgeschlossen, wenn
 - a) außerhalb der Badezeiten gebadet wird (§§ 3 und 4 der Satzung)
 - b) im See außerhalb der durch Schwimmleinen oder Stege begrenzten Wasserflächen gebadet wird.
- (3) Für Geld, Wertsachen und Kleidungsstücke wird jede Haftung der Gemeinde ausgeschlossen. Innerhalb des Bades eingetretene Personen- und Sachschäden sind dem Aufsichtspersonal sofort mitzuteilen.

§ 9 Anordnung und Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt namens der Gemeinde Saerbeck die Aufsicht aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen oder die Anordnungen des Leiters der Badeaufsicht nicht befolgen, können des Bades verwiesen werden. Bei schwerwiegenden Vorfällen kann diesen Personen des Betretens des Bades für eine gewisse Zeit untersagt werden.

§ 10 Bootsfahrten, Zelten

- (1) Es ist verboten, die Wasserfläche mit Booten zu befahren. Ausnahmen gelten für die Rettungsboote der Aufsicht.
- (2) Im Bereich des Badeseegebietes dürfen –außer für das Wachpersonal- keine Zelte aufgestellt werden.

§ 11 Eisfläche

- (1) Das Betreten der Eisfläche ist grundsätzlich verboten. Von dieser Regelung kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn an mindestens drei verschiedenen Stellen der Eisfläche das Kerneis eine Stärke von mindestens 12 cm erreicht hat.

- (2) Die Benutzung der Eisfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Aufsicht wird nicht gestellt. Zur Eisrettung werden in der Zeit der Freigabe der Eisfläche geeignete Eisrettungsgeräte vorgehalten.
- (3) Während der Zeit der Freigabe ist Eisangeln verboten.
- (4) Auf der Eisfläche ist das Mitführen von Kraftfahrzeugen verboten.
- (5) Besondere Veranstaltungen auf der Eisfläche bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Saerbeck.

§ 12 Warenverkauf

- (1) Waren dürfen am Badesees nur mit Genehmigung der Gemeinde verkauft werden.
- (2) Der Kiosk ist bis 30 Minuten vor dem Schließen des Bades (§ 4), längstens aber bis 20.00 Uhr geöffnet. Es dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.

§ 13 Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf begründetem Antrag Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 außerhalb der durch Schwimmleinen oder Stege markierten Wasserflächen badet;
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb der Badesaison badet;
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 außerhalb der Badezeit badet;
 - d) entgegen § 5 Abs. 2 ohne die erforderliche Eintrittsgebühr das Naturbad betritt;
 - e) entgegen § 5 Abs. 4 das Badeseegelände betritt, obwohl er an einer ansteckenden Krankheit leidet oder alkoholisiert oder berauscht ist;
 - f) entgegen § 5 Abs. 5 Fahrzeuge oder Tiere mitführt;
 - g) entgegen § 6 sich außerhalb der Umkleidekabinen umzieht
 - h) entgegen § 7 Abs. 1 Räume oder Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt;
 - i) entgegen § 7 Abs. 2 im Naturbad raucht;
 - h) entgegen § 7 Abs. 2 Seife außerhalb des Duschbereiches gebraucht;
 - j) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 als Nichtschwimmer oder nicht sicherer Schwimmer den Schwimmerbereich oder die Stege benutzt;
 - k) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 die Sprung- oder Spielanlagen unterschwimmt;
 - l) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 Surfbretter, Boote oder sonstige Schwimmhilfen im Schwimmerbereich benutzt;
 - m) entgegen § 7 Abs. 4 es nicht unterlässt, was den guten Sitten oder der Sicherheit oder Ordnung widerspricht;
 - n) entgegen § 7 Abs. 6 im Geltungsbereich dieser Satzung alkoholische Getränke genießt;
 - o) entgegen § 10 Abs. 1 die Wasserfläche mit einem Boot befährt;
 - p) entgegen § 10 Abs. 2 im Bereich des Badesees ein Zelt aufstellt;
 - q) entgegen § 11 Abs. 1 die Eisfläche betritt;
 - r) entgegen § 11 Abs. 3 während der Freigabe der Eisfläche eisangelt;
 - s) entgegen § 11 Abs. 4 auf der Eisfläche ein Kraftfahrzeug mitführt
 - t) entgegen § 11 Abs. 5 eine Veranstaltung ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Saerbeck durchführt;
 - u) entgegen § 12 Abs. 1 am Badesees Waren ohne Genehmigung der Gemeinde Saerbeck verkauft;

- (2) Verstöße gegen diese Vorschriften können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung (OWiG) geahndet werden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € (§ 17 OwiG) geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die See- und Badeseesatzung der Gemeinde Saerbeck vom 10.10.1996 außer Kraft.



2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende See- und Badesatzung für das Badeseegebiet (Naturbad) der Gemeinde Saerbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NW beim Zustandekommen der o. a. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 06. Juli 2020

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 32/2020/224

225. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Sinninger Veen", Stadt Emsdetten, Kreis Steinfurt

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Naturschutzbehörde – beabsichtigt, das Gebiet "Sinninger Veen", Stadt Emsdetten, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet neu auszuweisen. Das rund 2,5 km nordöstlich von Emsdetten liegende „Sinninger Veen“ wurde bereits 1938 erstmalig als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Das Naturschutzgebiet soll von 2,5518 ha auf ca. 10,8 ha erweitert werden. Es handelt sich um ein von Dünen umgebenes Emsaltwasser mit einer ausgeprägten Verlandungszone aus Röhrichten, Weidengebüschen und Erlenbruchwald. Die Dünen sind mit Eichen-Birkenwald bestockt.

Südöstlich schließt sich ein reich strukturierter Bereich des ehemaligen Emsaltwassers mit mosaikartig wechselnden Biotoptypen an. Er wird durch zwei flach ausgezogene Stillgewässer geprägt, an die sich Röhrichte, die z.T. aus Schnabel-Segge bestehen, brachgefallenes Feuchtgrünland, Seggen- und binsenreichen Nasswiesen sowie Weiden- und Erlengebüschen anschließen. Zudem findet sich aufgrund der Dünenstrukturen im Südosten ein gut ausgeprägter Silikattrockenrasen mit Heidekraut und Sand-Seggen. Die umgebenden Dünen werden von einem trockenen Eichen-Birkenwald sowie von Kiefernwald eingenommen.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind die Erhaltung und Entwicklung des nördlich gelegenen Stillgewässers mit seiner ausgeprägten Verlandungszone sowie des sich südöstlich anschließenden Biotopkomplexes mit seinen kleinräumig wechselnden Standortbedingungen, einschließlich der vorhandenen typisch ausgebildeten Biotoptypen (Kleingewässer, Röhricht, Nasswiesen, Trockenrasen, Bruchwäldern) als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tierarten wie Amphibien, Vögeln und Insekten als Trittsteinbiotop in einem intensiv genutzten Umfeld.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 43 Landesnaturschutzgesetz NRW vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 487) in Verbindung mit § 23 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl. I, Nr. 51, S. 2542 ff.) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

22.07.2020 bis 01.09.2020

beim

Landrat des Kreises Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Raum 522, Frau Stöppler
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

während der Dienststunden, nach vorheriger Terminvereinbarung,

von Montag bis Freitag	09.00 – 12.30 Uhr
von Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Anregungen und Bedenken bei mir als Untere Naturschutzbehörde unter der o. a. Adresse in Steinfurt vorgebracht werden. Die Bedenken oder Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen auch beim

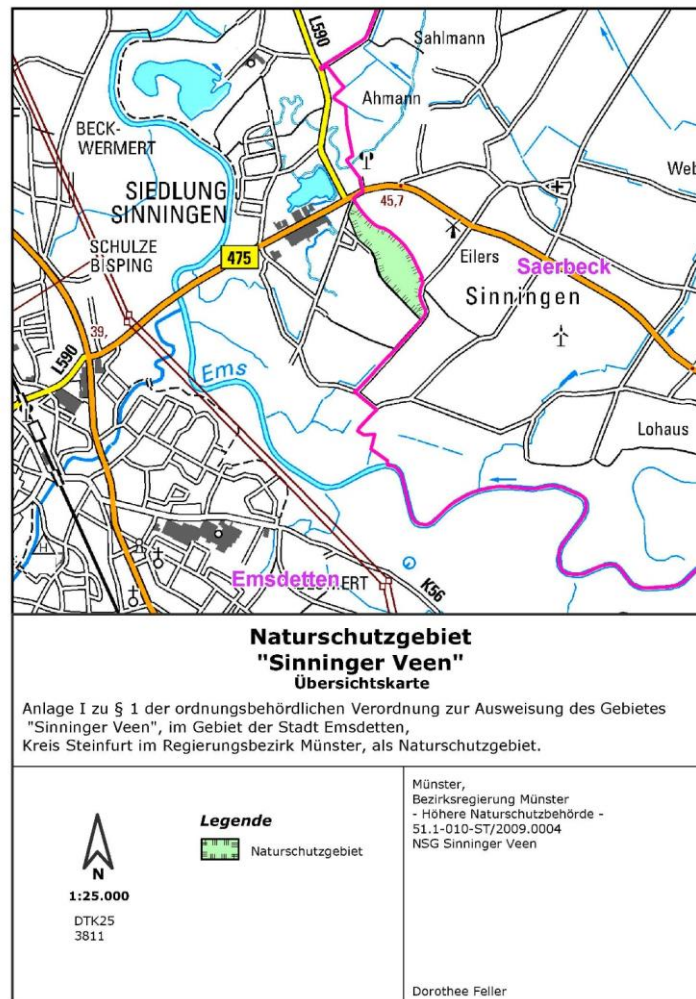
Bürgermeister
Fachdienst 61 -Stadtentwicklung und Umwelt-
Stadt Emsdetten
Am Markt 1
48282 Emsdetten

nach vorheriger Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Hier können ebenfalls Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster und des Kreises Steinfurt eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Naturschutzgebiet verboten sind (§ 48 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.



Steinfurt, 13.07.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umwelt- und Planungsamt-
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 32/2020/225

226. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Flugplatz Hopsten-Dreierwalde", Stadt Hörstel und Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Naturschutzbehörde – beabsichtigt, das Gebiet "Flugplatz Hopsten-Dreierwalde", Stadt Hörstel und Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Das Naturschutzgebiet „Flugplatz Hopsten-Dreierwalde“ ist ein ca. 206 ha großer Teilbereich des ehemaligen militärischen Flugplatzes Hopsten. Es liegt östlich des Ortsteils Dreierwalde der Stadt Hörstel und dem Gebiet der Gemeinde Hopsten, an der nördlichen Grenze des Kreises Steinfurt und zählt zur naturräumlichen Haupteinheit 581 Plantünner Sandebene der Großlandschaft Westfälisches Tiefland. Vorherrschender Bodentyp ist ein nährstoffarmer Podsol-Gley.

Das Gebiet ist überwiegend Bestandteil des „Nationalen Naturerbes“ und zeichnet sich durch großflächige Grünlandkomplexe u.a. mit Magerwiesen, durch kleinflächige Waldflächen, überwiegend mit Kiefern- und Eichen-Birkenbeständen bestockt und durch noch vorhandene Gebäude und Zuwegungen aus. Die ehemalige Landebahn wurde entfernt und bildet aktuell einen sandigen, vegetationsarmen Bereich des ehemaligen Flugplatzes, der der Sukzession unterliegt. Insgesamt ist es durch ein vielgestaltiges, in Teilen sehr kleinräumiges Mosaik unterschiedlichster Biotoptypen geprägt.

Das Naturschutzgebiet liegt in einem Schwerpunktgebiet für Offenlandvogelarten. Die großen mageren Grünlandkomplexe besitzen eine besondere Bedeutung für Wiesenvögel. So befinden sich im Gebiet Brutplätze gefährdeter Vogelarten wie Großer Brachvogel, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel. Es ist ein landesweit bedeutendes Brutgebiet für die Feldlerche. Weitere gefährdete Arten stellen Baumpieper, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Neuntöter, Pirol, Kuckuck, Waldschnepfe, Uhu und Rohrweihe dar. Das gesamte Flugplatzareal wird von zahlreichen zum Teil bedrohten Gastvogelarten wie Kornweihe, Sumpfohreule und Raubwürger regelmäßig aufgesucht. Auch als Rastgebiet für Goldregenpfeifer und Kiebitz ist es von großer Bedeutung.

Durch seine unterschiedlichen Biotopstrukturen stellt das Gebiet darüber hinaus optimale Habitate für Waldeidechse und Fledermäuse dar.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem magerem Grünland, von naturnahen Wäldern und offenen bis halboffenen Bereichen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten in einem ansonsten intensiv genutzten Umfeld.

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 43 Landesnaturschutzgesetz NRW vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 487) in Verbindung mit § 23 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl. I, Nr. 51, S. 2542 ff.) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

22.07.2020 bis 01.09.2020

beim

Landrat des Kreises Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Raum 522, Frau Stöppler
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

während der Dienststunden, nach vorheriger Terminvereinbarung,

von Montag bis Freitag	09.00 – 12.30 Uhr
von Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Anregungen und Bedenken bei mir als Untere Naturschutzbehörde unter der o. a. Adresse in Steinfurt vorgebracht werden. Die Bedenken oder Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen auch der Stadt Hörstel sowie der Gemeinde Hopsten

Bürgermeister
Stadt Hörstel
Sünthe-Rendel-Straße 14
48477 Hörstel-Riesenbeck

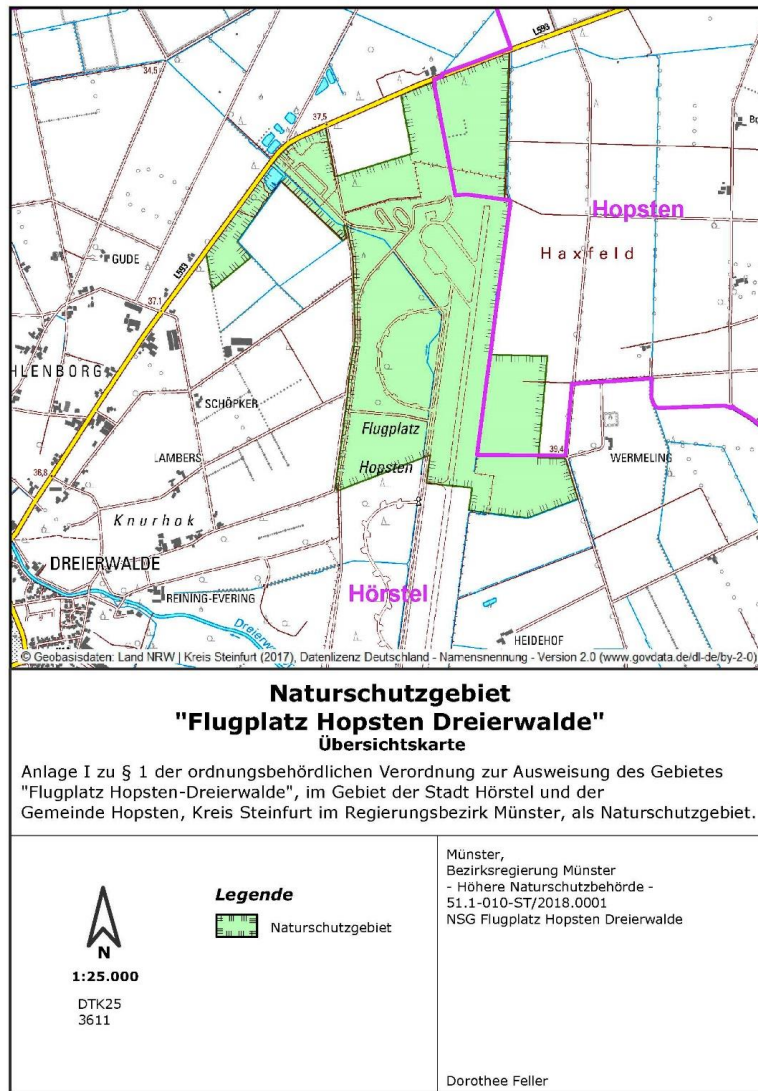
Bürgermeister
Gemeinde Hopsten
Bunte Straße 35
48496 Hopsten

nach vorheriger Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Hier können ebenfalls Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster und des Kreises Steinfurt eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Naturschutzgebiet verboten sind (§ 48 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.



Steinfurt, 13.07.2020

Kreis Steinfurt
 Der Landrat
 -Umwelt- und Planungsamt-
 Im Auftrag
 gez. Bücker
 Amtsleiter

Kreis Steinfurt 32/2020/226

227. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Windkraft Berg GmbH & Co. KG, Haltern 14, 48612 Horstmar mit Datum vom 22.04.2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit einer Nabenhöhe von 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 m sowie einer Nennleistung von 3,45 MW.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48612 Horstmar, Gemarkung Horstmar, Flur 120, Flurstück 29 errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 02.05.2019, Az.: 26.01.01.07 Nr. 47-19 erteilt.

Die hiermit genehmigte Windenergieanlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Die Anlage darf an dem in der Tabelle aufgeführten Standort errichtet und betrieben werden:

Standortangaben

Betriebs- einheit	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Koordinaten	
				Rechtswert	Hochwert
WEA 1	Horstmar	120	29	380.601	5.774.738

Die Rechtsmittelbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasser- und Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht und zum zivilen und militärischen Luftfahrtrecht ergangen.

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV werden primär im Internet auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de und unter der Internetadresse https://www.kreissteinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 21.07.2020 bis zum Ablauf des 03.09.2020 über die o.g. Internetadressen einsehbar.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegen nach dieser Bekanntmachung auch für zwei Wochen ab dem 21.07.2020 bis zum Ablauf des 03.08.2020 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 515
- Verwaltungsgebäude der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 28
- Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie kann eine Einsichtnahme bei den oben genannten Behörden aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung erfolgen. Hierzu wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den Telefonnummern 02551/69-1456 oder -1455 bzw. an die Stadt Horstmar unter den Telefonnummern 02558/79-0 oder -30 sowie die Gemeinde Schöppingen unter den Telefonnummern 02555/88-29 oder -30. Der Zugang zu den oben genannten Behörden ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den oben genannten Telefonnummern, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 03.08.2020) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung und der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen kann ab dem 21.07.2020 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

48565 Steinfurt, den 09.07.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0007/18/1.6.2
Im Auftrag
Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 32/2020/227